

29.05.02**Antrag****der Freien und Hansestadt Hamburg**

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

TOP 35 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 und 2 Tariftreuegesetz:

Artikel 1 § 3 ist wie folgt zu ändern:

a) § 3 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. Leistungen dürfen nur dann an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn sich diese ebenfalls gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber zur Zahlung mindestens der am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich verpflichten. Gleiches gilt für die Übertragung von Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.“

b) § 3 Abs. 2 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das unterstützenswerte Ziel, insbesondere die Bauwirtschaft gegen wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu schützen und auf diesem Wege Arbeitsplätze zu erhalten.

Allerdings werden gegen die geplante Tariftreueerklärung von verschiedener Seite gewichtige verfassungsrechtliche, EU-rechtliche und ordnungspolitische Bedenken geltend gemacht, die nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind. Außerdem besteht die berechtigte Sorge, dass mit dem Gesetz eine weitere Verkomplizierung und Bürokratisierung des Vergaberechts verbunden sein wird.

Deshalb sollte die komplizierte vierstufige Staffelungsregelung der Lohn- und Gehaltstarife in Artikel 1, § 3 Abs. 1 und 2, die im Verlauf der Bundestagsberatungen eingefügt worden ist, zurückgenommen werden.